

Entschliessung des BAKinso e.V. i.Gr. (Vorstand und Beirat) zu den Ergebnissen der „Uhlenbruck-Kommission“ gemäß Auftrag der Tagung v. 5.11./6.11.2007

Verwalterbestellung bedeutet heute und in Zukunft Notwendigkeit zur qualitätsorientierten Zusammenarbeit bei Wahrung der Unabhängigkeit

I. Entwicklung der derzeitigen „Bestellungs-Diskussion“

Die „Uhlenbruck-Kommission“ zu Fragen der Vorauswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters hat ihre Ergebnisse vorgelegt¹. Sowohl bei den Empfehlungen für die Aufnahme von Bewerbern in die „Vorauswahl-Liste“ als auch bei denjenigen für die Bestellung im Einzelfall verweist die Kommission ausdrücklich darauf, dass ihre Vorschläge *„ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Verbindlichkeit“* bzw. die genannten Kriterien *„nicht abschliessend“* seien².

Der BAKinso knüpft mit dieser Entschliessung daher an die Empfehlungen an.

Der BAKinso begrüsst, dass Insolvenzpraktiker aus verschiedenen Arbeitsbereichen eine transparente und qualitätsorientierte Verfahrensweise bei der Bestellung und auch bei der Auslistung von Insolvenzverwaltern vorantreiben. Aufgrund der Unterschiedlichkeit in der Strukturierung von Gerichtsbezirken und einzelnen Verfahren wird die Bestellung wie auch „Auslistung“ eines Insolvenzverwalters letztendlich aber immer Ermessensentscheidung des jeweiligen Rechtsanwenders

¹ ZInsO 2007, 760=NZI 2007, 507= ZIP 2007, 1432;1532 (Berichtigung)=ZVI 2007, 388 (Berichtigung ZVI 2007, 440

² vgl. B.II. Vorbemerkung und C. Vorbemerkung

bleiben müssen.

Der BAKinso begrüßt daher die Betonung der Notwendigkeit der Unabhängigkeit der jeweiligen Rechtsanwender in den Kommissions-Empfehlungen. Die „Vorauswahl-Liste“ kann weder zentral durch eine „Insolvenzverwalter-Kammer“ noch von der jeweiligen Gerichtsverwaltung oder der Justizverwaltung geführt werden. Eine gesetzliche Regelung oder Verordnung zu Modalitäten der Verwalterauswahl, als Erweiterung oder Ergänzung zu § 56 InsO, ist weder erforderlich noch möglich. Die Unterschiedlichkeit der „Insolvenzbezirke“ (Dienstleistungsstadt, Flächenstaat, Industriestandort, Kleinstadt-Insolvenzgericht) wird immer auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei der Zusammensetzung der Vorauswahl-Liste notwendig machen, auch wenn sich die Handhabung hinsichtlich der formalen Verfahrensweise bei der Aufnahme eines Verwalters auf die „Vorauswahl-Liste“ in Zukunft begrüssenwerter Weise angleichen wird und muss.

Eine weitere Konzentration der Insolvenzgerichte am Ort des jeweiligen Landgerichtes kann u.a. deswegen sinnvoll sein.

Der BAKinso lehnt grundsätzlich eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Insolvenzverwaltern und Insolvenzgerichten bzw. -richtern um die Frage der „Vorauswahl-Listung“ ab. Da sie weder den Verfahren noch der Förderung der notwendigen Zusammenarbeit der Beteiligten dient, sollten Gerichtsverfahren über die „Vorauswahl-Liste“ durch einvernehmliche Gespräche vermieden werden.

II. Zur Frage der Entscheidungen über die Zusammensetzung der „Vorauswahl-Liste“ und bei der Bestellung

* „Entscheider“ ist laut den Entscheidungen des BVerfG der jeweilige
Insolvenzrichter, der seine eigene Vorauswahl-Liste führt.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Sofern seine Kriterien und seine Aufnahmepraxis im völligen Konsens mit seinen übrigen Kollegen stehen, mag eine gemeinsame Liste (Empfehlung der Kommission) geführt werden können.

* „Gemeinsam unterzeichnete Bescheide“ (Empfehlung der Kommission) können nur im vorgenannten Fall (völliger Konsens) ergehen. Ansonsten verantwort jeder Rechtsanwender seine Entscheidungen selbst.

* Der Insolvenzrichter handelt bei der Entscheidung über die Aufnahme in seine Vorauswahl-Liste als „Justizbehörde sui generis“. Im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 23 ff. EGVGVG ist der Insolvenzrichter i.d. Regel (Landesrecht) daher nur „Beteiligter“ und nicht „Antragsgegner“.

* Im eröffneten Verfahren ist der jeweilige Rechtspfleger, ggfs. in Kooperation mit dem Insolvenzrichter, (sofern kein Vorbehalt des Verfahrens erfolgt ist) zur Kontrolle des und Aufsicht über den Insolvenzverwalter berufen. Ihm muss daher auch Einfluss auf die Zusammensetzung der Vorauswahl-Liste eingeräumt werden. Daher muss in diesem Zusammenhang eine *Beteiligung der Rechtspflegerschaft* im Wege der vorherigen Anhörung bei Neu-Aufnahmen oder Erprobungen betr. die „Vorauswahl-Liste“ stattfinden, wie dies auch im Falle des „de-listing“ richtigerweise von der Kommission in ihren Empfehlungen vorgesehen ist.

* Eine Beteiligung von Gläubigern bis zum Zeitpunkt der konkreten Verwalterbestellung für ein Verfahren ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Der BAKinso hält hier eine künftige gesetzliche Regelung, die einen klaren rechtlichen Rahmen für eine Beteiligung aller relevanten Gläubigergruppen optional je nach Art des Verfahrens und Ermessen des Gerichtes ermöglicht - ohne die letztendliche Bestellungs-Entscheidung des Rechtsanwenders zu determinieren - für sinnvoll.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

III. Zur Frage der Bildung der „Vorauswahl-Liste“

Zu Recht erteilt die Kommission den „Scheinlisten“ – also einer Listung von Insolvenzverwaltern, ohne diese wirklich in konkreten Verfahren bestellen zu wollen - eine Absage.

* Zur Umsetzung muss nunmehr gehören, dass die Insolvenzgerichte in Wirklichkeit nie bestellte Verwalter umgehend „de-listen“ oder mittels einer Probephase einer Qualitätskontrolle hinsichtlich der von ihnen erzielbaren und erzielten Verfahrenserfolge unterziehen.

* Für Neu-Bewerber ist ein flexibles System der *Erprobungsphase mit Qualitätskontrolle* ohne Listungs-Erhaltungsanspruch für den probeweise gelisteten Verwalter (und damit ohne anschließendes „de-Listing“-Problem für das Gericht) notwendig, welches die Insolvenzgerichte durch Abfrage entsprechender Kennzahlen selbst durchführen können.

IV. Zur Frage „zentraler Kriterien“ für die Aufnahme in die „Vorauswahl-Liste“

* Der jeweilige Insolvenzrichter kann im Rahmen seines Auswahl-Ermessens die Aufnahme eines Neu-Bewerbers aus Gründen mangelnden Bedarfes seiner Abteilung bzw. des Gerichtes ablehnen. Eine solche Ablehnung muss transparent mit den derzeitigen Bestellungsdaten nach Gericht/Abteilung (gelistete Verwalter, jeweilige Aufträge in IN- und IK-Verfahren; zur Verfügung stehende Insolvenzverfahren nach Eingangszahlen) begründet und mit dem bundesweiten Durchschnitt bei Verfahrensbestellungen abgeglichen werden. Die

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bestellungssituation am jeweiligen Gericht soll mit dem Bewerber erörtert werden.

* Abgänge aus der Vorauswahl-Liste durch Erreichen einer Altersgrenze, Ablehnung der Übernahme neuer Verfahren oder de-Listing gelisteter Verwalter sind bei der Bedarfsermittlung umgehend zu berücksichtigen, ggfs. bei Bedarf neue Verwalter aufzunehmen.

* Orts- bzw. Regionalnähe eines Insolvenzverwalters bleibt ein zentrales Kriterium für die Auswahl zur Vorauswahl-Liste. „Erreichbarkeit“ kann diese nicht ersetzen, denn die Auftrags- und damit die Belastungssituation eines Insolvenzverwalters und damit die Qualität seiner den Verfahrensbeteiligten persönlich zur Verfügung zu stellenden Arbeit ist vom Insolvenzrichter jederzeit zu berücksichtigen. Es geht, insbesondere bei Betriebsfortführungs- und „Ermittlungs“-Verfahren, nicht um „Fernverwaltung“, sondern um Präsenzverwaltung. Regionalnähe des Verwalters hat auch den Vorteil der Kenntnis regionaler Wirtschafts- und Gläubigerstrukturen.

* Die Arbeitsbelastung des jeweiligen Insolvenzverwalters (laufende Eröffnungs- und eröffnete Verfahren) kann und sollte vom jeweiligen Insolvenzgericht bzw. -richter abgefragt und bei der Listenaufnahme, wie auch der Bestellung, berücksichtigt werden. Die Häufigkeit der Listung eines Verwalters bei mehreren Insolvenzgerichten kann ein Grund zur Ablehnung des Bewerbers sein, wenn dessen Beauftragung bei anderen Gerichten regelmäßig erfolgt und die Anzahl der laufenden Verfahren die begründete Befürchtung gerechtfertigt erscheint, er sei generell damit ausgelastet (siehe dazu Beschluss der Tagung des BAKinso v. 6.3.2007).

* Für bereits bestellte und gelistete Insolvenzverwalter sind durch ein „Qualitätssicherungssystem“ für Insolvenzverwalter Prüfpunkte des Verfahrenserfolges in die Entscheidung zur Fortdauer der Listung mit ein zu

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

beziehen. Solche „Kennzahlen-Abfragen“ können die Insolvenzgerichte selbst durchführen. Zertifizierungen von Verwaltern oder Verwalterbewerbern sind dazu nützliche, aber nicht hinreichende Informationen.

V. „De-Listing“ und Aufsicht

* Ein „de-listing“ muss (entgegen den Empfehlungen der Kommission) auch bei *einem* schweren Verstoss gegen Vertrauensgrundlagen und Verfahrensregeln ohne vorherige Abmahnung möglich sein.

Eine gegenseitige Information der Insolvenzgerichte über *rechtskräftige* Entscheidungen nach § 59 InsO und rechtskräftige Verurteilungen eines Insolvenzverwalters ist wünschenswert. Der BAKinso stellt dafür den mitgliedergeschlossenen Bereich seiner internet-Seite zur Verfügung.

* Die gerichtliche Kontrolle gem. § 58, 66 InsO ist dem einzelnen Insolvenzverfahren anzupassen (Berichtsfristen, Verzeichnisse, Versicherung, etc.). Kontenbestände sind vom Verwalter mit Originalbelegen und überprüfbar nachzuweisen. Gesetzliche Regelungen zu diesem Themenkomplex erscheinen nicht notwendig.

* Die Fortbildungsmöglichkeiten der insolvenzrechtlichen Rechtsanwender sind durch die Landesjustizverwaltungen zu schaffen bzw. zu verstärken. Der BAKinsO schliesst sich diesbzgl. den Empfehlungen der Kommission unter Teil E. an.

Vorstand und Beirat des BAKinsO e.V. i.Gr.

23.11.2007

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de